

**ÄNDERUNGSANTRAG 25**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion,  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) – Änderungsrechtsakt)

---

 Vorschlag der Kommission
 

---



---

 Abänderung des Parlaments
 

---

Änderungsantrag 25  
 Erwägung 11

(11) Die Mitteilung der Freisetzung aus Industriebetrieben kann im Hinblick auf Konsequenz, Vollständigkeit und Vergleichbarkeit zwar noch verbessert werden, ist in vielen Mitgliedstaaten aber ein gängiges Verfahren. **Dagegen** muss noch Einiges für die Berichterstattung über Freisetzungen aus diffusen Quellen getan werden werden, um es den Entscheidungsträgern zu ermöglichen, diese Freisetzungen in einem größeren Zusammenhang zu sehen und sich für die wirksamste Lösung zur Verringerung der Verschmutzung entscheiden zu können; **im Einklang mit dem PRTR-Protokoll sollten deshalb erste Schritte für solche Verbesserungen unternommen werden.**

(11) Die Mitteilung der Freisetzung aus Industriebetrieben kann im Hinblick auf Konsequenz, Vollständigkeit und Vergleichbarkeit zwar noch verbessert werden, ist in vielen Mitgliedstaaten aber ein gängiges Verfahren. **Gegebenenfalls** muss noch Einiges für die Berichterstattung über Freisetzungen aus diffusen Quellen getan werden werden, um es den Entscheidungsträgern zu ermöglichen, diese Freisetzungen in einem größeren Zusammenhang zu sehen und sich für die wirksamste Lösung zur Verringerung der Verschmutzung entscheiden zu können.

Or. en

## *Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 26**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

## Änderungsantrag 26

## Erwägung 12

(12) Die von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten sollten insbesondere im Hinblick auf **Aktualität**, Vollständigkeit, **Unsicherheitsgrad**, **Vergleichbarkeit**, Kohärenz und **Transparenz** eine hohe Qualität aufweisen. Zukünftige Maßnahmen von Betreibern und Mitgliedstaaten sollten koordiniert werden, um die Qualität der mitgeteilten Daten zu verbessern. Die Kommission wird deshalb in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Maßnahmen für die Qualitätskontrolle ergreifen.

(12) Die von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten sollten insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit, Kohärenz und **Glaubwürdigkeit** eine hohe Qualität aufweisen. Zukünftige Maßnahmen von Betreibern und Mitgliedstaaten sollten koordiniert werden, um die Qualität der mitgeteilten Daten zu verbessern. Die Kommission wird deshalb in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Maßnahmen für die Qualitätskontrolle ergreifen.

Or. en

*Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden*

*kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 27**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von  
 Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) –  
 Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 27  
 Erwägung 17

***(17) Um nicht den Anschluss an den  
 technischen und wissenschaftlichen  
 Fortschritt zu verlieren, sollte das  
 Europäische PRTR künftigen  
 Entwicklungen - insbesondere im Hinblick  
 auf Informationen über Freisetzungen aus  
 diffusen Quellen - offen stehen.***

***entfällt***

Or. en

*Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein  
 Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden  
 kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche  
 Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und  
 die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die  
 Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket  
 abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 28**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht**

A6-0169/2005

**Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 28  
 Erwägung 20 A (neu)

*(20a) Mit dem Europäischen PRTR soll u.a. die Öffentlichkeit über bedeutende Schadstoffemissionen informiert werden, die insbesondere durch Aktivitäten verursacht werden, die in der Richtlinie 96/61/EC erfasst sind. Dies bedeutet, dass die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Emissionen von Anlagen, die in Anhang I der vorgenannten Richtlinie aufgeführt sind, aufgrund der Verordnung über ein Europäisches Register zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen erfolgt.*

Or. en

*Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden*

*kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 29**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht**

A6-0169/2005

**Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) – Änderungsrechtsakt)

---

 Vorschlag der Kommission

---

 Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 29  
 Erwägung 20 B (neu)

*(20b) Um eine doppelte Berichterstattung möglichst zu vermeiden, können laut dem PRTR-Protokoll Systeme für Register über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen soweit praktikabel in bestehende Informationsquellen wie Berichtsmechanismen im Rahmen von Lizenzen oder Betriebsgenehmigungen integriert werden. Dem PRTR-Protokoll zufolge schränken die Bestimmungen dieser Verordnung das Recht eines Mitgliedstaats nicht ein, umfassendere oder der Öffentlichkeit besser zugängliche Register über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen (als im Rahmen dieses Protokolls vorgesehen) beizubehalten oder einzurichten .*

Or. en

## *Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 30**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von  
 Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) –  
 Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

---

Änderungsantrag 30  
 Artikel 2 Nummer 2

(2) „zuständige Behörde“ ist eine oder  
 mehrere Behörden oder sonstige zuständige  
 Stellen, die von den Mitgliedstaaten **für das**  
**Betreiben eines nationalen Registers als**  
**Teil des Europäischen PRTR** benannt  
 werden;

(2) „zuständige Behörde“ ist eine oder  
 mehrere Behörden oder sonstige zuständige  
 Stellen, die von den Mitgliedstaaten benannt  
 werden;

Or. en

*Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein  
 Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden  
 kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche  
 Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und  
 die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die  
 Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket  
 abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 31**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von  
 Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) –  
 Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 31

Artikel 2 Nummer 5

(5) „Standort“ ist der geographische  
 Standort des Betriebs, ***einschließlich  
 etwaiger angrenzender Flächen, die durch  
 Straßen, Eisenbahnlinien oder  
 Wasserkanäle getrennt sind;***

(5) „Standort“ ist der geographische  
 Standort des Betriebs;

Or. en

*Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein  
 Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden  
 kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche  
 Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und  
 die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die  
 Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket  
 abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 32**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von  
 Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) –  
 Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 32  
 Artikel 2 Nummer 12

***(12) „kanalisierte Freisetzung“ ist die  
 Freisetzung von Schadstoffen in die  
 Umwelt über jede Art von Leitungen,  
 unabhängig von ihrer Querschnittsform;***

***entfällt***

Or. en

*Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein  
 Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden  
 kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche  
 Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und  
 die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die  
 Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket  
 abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 33**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von  
 Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) –  
 Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 33  
 Artikel 3 Buchstabe c

(c) Artikel Freisetzungen von Schadstoffen  
 aus diffusen Quellen, sofern entsprechende  
 Angaben verfügbar sind.

(c) Artikel Freisetzungen von Schadstoffen  
 aus diffusen Quellen **gemäß Artikel 8  
 Absatz 1**, sofern entsprechende Angaben  
 verfügbar sind.

Or. en

*Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein  
 Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden  
 kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche  
 Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und  
 die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die  
 Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket  
 abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 34**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von  
 Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) –  
 Änderungsrechtsakt)

## Vorschlag der Kommission

## Abänderung des Parlaments

## Änderungsantrag 34

## Artikel 4

1. Die Kommission veröffentlicht das Europäische PRTR mit Daten in aggregierter und nicht aggregierter Form, so dass Freisetzungen und Übertragungen nach verschiedenen Kriterien gesucht und bestimmt werden können wie

- (a) Anlage und geographischer Standort;
- (b) Tätigkeit;
- (c) Vorkommen auf Ebene der Mitgliedstaaten oder auf Gemeinschaftsebene;
- (d) Schadstoff bzw. Abfall;
- (e) alle Umweltmedien, in die der Schadstoff freigesetzt wird;
- (f) Verbringung von Abfällen außerhalb des

1. Die Kommission veröffentlicht das Europäische PRTR mit Daten in aggregierter und nicht aggregierter Form, so dass Freisetzungen und Übertragungen nach verschiedenen Kriterien gesucht und bestimmt werden können wie

- (a) Anlage, ***gegebenenfalls einschließlich der Muttergesellschaft***, und geographischer Standort, ***einschließlich des Flusseinzugsgebiets***;
- (b) Tätigkeit;
- (c) Vorkommen auf Ebene der Mitgliedstaaten oder auf Gemeinschaftsebene;
- (d) Schadstoff bzw. Abfall;
- (e) alle Umweltmedien, in die der Schadstoff freigesetzt wird;
- (f) Verbringung von Abfällen außerhalb des

Standortes und gegebenenfalls Bestimmungsort;

(g) Verbringung von Abwasser außerhalb des Standortes;

(h) diffuse Quellen.

2. Das Europäische PRTR wird so aufgebaut, dass sich der Zugang der Öffentlichkeit so einfach wie möglich gestaltet und die Informationen unter normalen Bedingungen kontinuierlich und **unmittelbar** über das Internet und andere elektronische Medien abgerufen werden können. Dabei ist auch die Möglichkeit einer künftigen Erweiterung des Systems zu berücksichtigen und werden sämtliche Daten der vergangenen Berichterstattungsjahre aufgenommen, wobei schrittweise mindestens die letzten zehn Berichterstattungsjahre erfasst werden sollen.

3. Das Europäische PRTR wird Verknüpfungen enthalten zu:

**(a) Internetseiten, die von Betrieben bereitgestellt werden;**

**(b)** den nationalen PRTR von Mitgliedstaaten;

**(c)** sonstigen relevanten, öffentlich zugänglichen Datenbanken im Zusammenhang mit PRTR, einschließlich nationalen PRTR anderer Vertragsparteien des Protokolls, und sofern möglich zu Datenbanken anderer Länder.

Standortes und gegebenenfalls Bestimmungsort;

(g) Verbringung von **in** Abwasser **enthaltenen Schadstoffen** außerhalb des Standorts;

(h) diffuse Quelle;

**(ha) Eigentümer oder Betreiber.**

2. Das Europäische PRTR wird so aufgebaut, dass sich der Zugang der Öffentlichkeit so einfach wie möglich gestaltet und die Informationen unter normalen Bedingungen kontinuierlich und **leicht** über das Internet und andere elektronische Medien abgerufen werden können. Dabei ist auch die Möglichkeit einer künftigen Erweiterung des Systems zu berücksichtigen und werden sämtliche Daten der vergangenen Berichterstattungsjahre aufgenommen, wobei schrittweise mindestens die letzten zehn Berichterstattungsjahre erfasst werden sollen.

3. Das Europäische PRTR wird Verknüpfungen enthalten zu:

**(1)** den nationalen PRTR von Mitgliedstaaten;

**(2)** sonstigen relevanten, öffentlich zugänglichen Datenbanken im Zusammenhang mit PRTR, einschließlich nationalen PRTR anderer Vertragsparteien des Protokolls, und sofern möglich zu Datenbanken anderer Länder;

**(3) Internetseiten und Links, die von Betrieben freiwillig bereitgestellt werden.**

Or. en

## *Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 35**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 35  
 Artikel 5

1. Die Betreiber von Anlagen, in denen eine oder mehrere der in Anhang I beschriebenen Tätigkeiten durchgeführt *wird* und in denen die in Anhang I festgelegten Kapazitätsschwellenwerte überschritten werden, teilt seiner zuständigen **nationalen** Behörde **für jedes Kalenderjahr** die entsprechenden Mengen mit und gibt dabei an, ob die Informationen auf Messungen, Berechnungen oder Schätzungen folgender Werte basieren:

(a) Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden jedes in Anhang II aufgeführten Schadstoffs, für die der einschlägige in Anhang II festgelegte Schwellenwert überschritten wird;

(b) Verbringung außerhalb des Standortes von gefährlichen Abfällen in Mengen von über zwei Tonnen pro Jahr bzw. von nicht gefährlichen Abfällen in Mengen von über

1. Die Betreiber von Anlagen, in denen eine oder mehrere der in Anhang I beschriebenen Tätigkeiten durchgeführt *werden* und in denen die in Anhang I festgelegten Kapazitätsschwellenwerte überschritten werden, teilt seiner zuständigen Behörde **jährlich** die entsprechenden Mengen mit und gibt dabei an, ob die Informationen auf Messungen, Berechnungen oder Schätzungen folgender Werte basieren:

(a) Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden jedes in Anhang II aufgeführten Schadstoffs, für die der einschlägige in Anhang II festgelegte Schwellenwert überschritten wird;

(b) Verbringung außerhalb des Standortes von gefährlichen Abfällen in Mengen von über zwei Tonnen pro Jahr bzw. von nicht gefährlichen Abfällen in Mengen von über

2.000 Tonnen pro Jahr für alle Verwertungs- und Beseitigungstätigkeiten, wobei je nach Bestimmungszweck ein „V“ oder „B“ anzubringen ist und bei der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle zusätzlich auch Name und Anschrift des verwertenden bzw. beseitigenden Unternehmens und der tatsächliche Verwertungs- bzw. Beseitigungsort anzugeben sind;

(c) Verbringung außerhalb des Standortes von in Anhang II aufgeführten Schadstoffen in Abwasser, das für die Abwasserbehandlung bestimmt ist, für die der in Anhang II Spalte 1b aufgeführte Schwellenwert überschritten wird;

Werden Daten auf der Grundlage von Messungen oder Berechnungen mitgeteilt, so ist die Analyse- und/oder Berechnungsmethode anzugeben.

**Freisetzungen diffuser Quellen am Betriebsstandort werden zusammen mit den kanalisiert Freisetzungen des Betriebs mitgeteilt.**

2. Die Informationen gemäß Absatz 1 enthalten Gesamtangaben zu Freisetzungen und Übertragungen infolge aller beabsichtigten, zufälligen, routinemäßigen und nicht routinemäßigen Tätigkeiten.

2.000 Tonnen pro Jahr für alle Verwertungs- oder Beseitigungstätigkeiten **mit Ausnahme der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Beseitigungsverfahren „Behandlung im Boden“ und „Verpressung“**, wobei je nach Bestimmungszweck ein „V“ oder „B“ anzubringen ist und bei der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle zusätzlich auch Name und Anschrift des verwertenden bzw. beseitigenden Unternehmens und der tatsächliche Verwertungs- bzw. Beseitigungsort anzugeben sind;

(c) Verbringung außerhalb des Standortes von in Anhang II aufgeführten Schadstoffen in Abwasser, das für die Abwasserbehandlung bestimmt ist, für die der in Anhang II Spalte 1b aufgeführte Schwellenwert überschritten wird.

**Die Betreiber von Anlagen, in denen eine oder mehrere der in Anhang I beschriebenen Tätigkeiten durchgeführt werden und in denen die in Anhang I festgelegten Kapazitätsschwellenwerte überschritten werden, teilt seiner zuständigen Behörde die Informationen zur Bezeichnung der Anlage entsprechend Anhang III mit, sofern die Informationen der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegen.**

Werden Daten auf der Grundlage von Messungen oder Berechnungen mitgeteilt, so ist die Analyse- und/oder Berechnungsmethode anzugeben.

**Die in Anhang II genannten Schadstoffe, die gemäß Absatz 1 Buchstabe a mitzuteilen sind, umfassen alle Freisetzungen aus sämtlichen in Anhang I aufgeführten Quellen am Betriebsstandort.**

2. Die Informationen gemäß Absatz 1 enthalten Gesamtangaben zu Freisetzungen und Übertragungen infolge aller beabsichtigten, zufälligen, routinemäßigen und nicht routinemäßigen Tätigkeiten.

***Bei der Bereitstellung dieser Informationen führen die Betreiber sämtliche verfügbaren Daten über zufällige Freisetzen an.***

3. Die Betreiber erfassen für alle Betriebe mit angemessener Häufigkeit die Daten, die erforderlich sind, um im Rahmen der Berichterstattungsanforderungen gemäß Absatz 1 die Freisetzung und Verbringung außerhalb des Standortes des betreffenden Betriebs zu bestimmen.

4. Bei der Erstellung des Berichts nutzt der Betreiber die besten verfügbaren Informationen, einschließlich etwaiger Überwachungsdaten, Emissionsfaktoren, Massenbilanzgleichungen, indirekter Überwachung oder anderer Berechnungen, technischer Einschätzungen oder anderer Verfahren im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 in Übereinstimmung mit gegebenenfalls verfügbaren international anerkannten Verfahren.

5. Die Betreiber halten für die zuständigen nationalen Behörden Aufzeichnungen der Daten verfügbar, aus denen die mitgeteilten Informationen für einen Zeitraum von **zehn Jahren**, gerechnet ab Ende des betreffenden Berichterstattungsjahres, abgeleitet wurden. In diesen Aufzeichnungen ist auch die Methode für die Erhebung der Daten zu beschreiben.

3. Die Betreiber erfassen für alle Betriebe mit angemessener Häufigkeit die Daten, die erforderlich sind, um im Rahmen der Berichterstattungsanforderungen gemäß Absatz 1 die Freisetzung und Verbringung außerhalb des Standortes des betreffenden Betriebs zu bestimmen.

4. Bei der Erstellung des Berichts nutzt der Betreiber die besten verfügbaren Informationen, einschließlich etwaiger Überwachungsdaten, Emissionsfaktoren, Massenbilanzgleichungen, indirekter Überwachung oder anderer Berechnungen, technischer Einschätzungen oder anderer Verfahren im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 in Übereinstimmung mit gegebenenfalls verfügbaren international anerkannten Verfahren.

5. Die Betreiber halten für die zuständigen nationalen Behörden Aufzeichnungen der Daten verfügbar, aus denen die mitgeteilten Informationen für einen Zeitraum von **fünf Jahren**, gerechnet ab Ende des betreffenden Berichterstattungsjahres, abgeleitet wurden. In diesen Aufzeichnungen ist auch die Methode für die Erhebung der Daten zu beschreiben.

Or. en

*Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 36**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von  
 Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) –  
 Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 36  
 Artikel 6

**1. Abfall, der *am Standort des Betriebs erzeugt wird und* Gegenstand der in Anhang II A der Richtlinie 75/442/EWG aufgeführten *und am Betriebsstandort vorgenommenen* Beseitigungsverfahren „Behandlung im Boden“ oder „Verpressung“ ist, wird vom Betreiber als Freisetzung in den Boden mitgeteilt.**

Abfall, der Gegenstand der in Anhang II A der Richtlinie 75/442/EWG aufgeführten Beseitigungsverfahren „Behandlung im Boden“ oder „Verpressung“ ist, wird **nur** vom Betreiber, **von dessen Betrieb der Abfall stammt**, als Freisetzung in den Boden mitgeteilt.

**2. Abfall, der außerhalb des Standortes verbracht wird und Gegenstand der in Anhang II A der Richtlinie 75/442/EWG aufgeführten Beseitigungsverfahren „Behandlung im Boden“ oder „Verpressung“ ist, wird vom Betreiber, von dessen Betrieb die Verbringung außerhalb des Standortes ausging, als Freisetzung in den Boden mitgeteilt.**

**entfällt**

Or. en

## *Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 37**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von  
 Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) –  
 Änderungsrechtsakt)

## Vorschlag der Kommission

## Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 37  
 Artikel 7 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf elektronischem Wege und unter Verwendung des Formats von Anhang III gemäß folgendem Zeitplan sämtliche in Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Daten:

(a) für das erste Berichterstattungsjahr innerhalb von **15 Monaten** nach Ende des Berichterstattungsjahres;

(b) für alle nachfolgenden Berichterstattungsjahre innerhalb von **12 Monaten** nach Ende des Berichterstattungsjahres.

Erstes Berichterstattungsjahr ist das Jahr 2007.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf elektronischem Wege und unter Verwendung des Formats von Anhang III gemäß folgendem Zeitplan sämtliche in Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Daten:

(a) für das erste Berichterstattungsjahr innerhalb von **18 Monaten** nach Ende des Berichterstattungsjahres;

(b) für alle nachfolgenden Berichterstattungsjahre innerhalb von **15 Monaten** nach Ende des Berichterstattungsjahres.

Erstes Berichterstattungsjahr ist das Jahr 2007.

Or. en

## *Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 38**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

## Änderungsantrag 38

## Artikel 8

1. Die Kommission **legt Zeitplan, Format und Einzelheiten für die Erfassung und Übertragung der in** den Mitgliedstaaten **vorhandenen** Informationen über Freisetzungen aus diffusen Quellen **gemäß dem Verfahren nach Artikel 19 Absatz 2 fest.**

2. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden so strukturiert, dass Angaben zur Freisetzung von Schadstoffen aus diffusen Quellen in einer angemessenen räumlichen Aufgliederung gesucht und bestimmt werden können, und umfassen eine Beschreibung der Verfahren zur Ableitung der Informationen.

3. Stellt die Kommission fest, dass keine Daten über die Freisetzung aus diffusen Quellen existieren, ergreift sie die erforderlichen Maßnahmen, um **je nach ihren Prioritäten** für eine Berichterstattung

1. Die Kommission **wird mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur** Informationen über Freisetzungen aus diffusen Quellen **in das Europäische PRTR aufnehmen, wenn solche Informationen existieren und von** den Mitgliedstaaten **bereits mitgeteilt wurden.**

2. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden so strukturiert, dass Angaben zur Freisetzung von Schadstoffen aus diffusen Quellen in einer angemessenen räumlichen Aufgliederung gesucht und bestimmt werden können, und umfassen eine Beschreibung der Verfahren zur Ableitung der Informationen.

3. Stellt die Kommission fest, dass keine Daten über die Freisetzung aus diffusen Quellen existieren, ergreift sie die erforderlichen Maßnahmen **nach dem Verfahren von Artikel 19 Absatz 2**, um für

über die Freisetzung relevanter Schadstoffe aus einer oder mehreren diffusen Quellen zu sorgen.

eine Berichterstattung über die Freisetzung relevanter Schadstoffe aus einer oder mehreren diffusen Quellen zu sorgen, **und stützt sich dabei gegebenenfalls auf international anerkannte Verfahren.**

Or. enl

### *Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 39**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 39  
 Artikel 9 Absatz 4

4. Die Kommission kann Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung von Emissionen gemäß dem Verfahren nach Artikel 19 Absatz 2 verabschieden.

4. Die Kommission kann Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung von Emissionen gemäß dem Verfahren nach Artikel 19 Absatz 2 verabschieden. ***Diese Leitlinien müssen gegebenenfalls mit international anerkannten Verfahren übereinstimmen und mit anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vereinbar sein.***

Or. en

*Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichtersteller und die Schattenberichtersteller im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket*

*abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 40**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von  
 Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) –  
 Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 40  
 Artikel 13

Der Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichten  
 im Zusammenhang mit  
 Umweltinformationen wird gemäß Artikel 6  
 der Richtlinie 2003/4/EG und für die Organe  
 der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 6, 7  
 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001  
 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>  
**in Verbindung mit Artikel 3 der**  
**Verordnung (EG) Nr. .../... des**  
**Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup>**  
 gewährt.

<sup>1</sup> AB1. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

<sup>2</sup> *ABl. C [...] vom [...], S. [...]. (Vorschlag der  
 Kommission KOM(2003) 622 endg. vom  
 24.10.2003).*

Der Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichten  
 im Zusammenhang mit  
 Umweltinformationen wird gemäß Artikel 6  
 der Richtlinie 2003/4/EG und für die Organe  
 der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 6, 7  
 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001  
 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>  
 gewährt.

<sup>1</sup> AB1. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Or. en

## *Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 41**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von  
 Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) –  
 Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 41  
 Artikel 14

***Aufbau von Kapazitäten***

1. Die Kommission erstellt ***innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung*** in Absprache mit dem in Artikel 19 Absatz 1 erwähnten Ausschuss einen Leitfaden für die Umsetzung des Europäischen PRTR.
2. Der Leitfaden für die Umsetzung des Europäischen PRTR befasst sich insbesondere mit folgenden Aspekten:
  - (a) Verfahren der Berichterstattung;
  - (b) mitzuteilende Daten;
  - (c) Qualitätssicherung;
  - (d) Art zurückgehaltener Daten und Gründe für die Zurückhaltung, wenn es sich um vertrauliche Daten handelt;
  - (e) Verweise auf international anerkannte

***Leitfaden***

1. Die Kommission erstellt in Absprache mit dem in Artikel 19 Absatz 1 erwähnten Ausschuss ***so schnell wie möglich, spätestens jedoch vier Monate vor Beginn des ersten Berichterstattungsjahrs***, einen Leitfaden für die Umsetzung des Europäischen PRTR.
2. Der Leitfaden für die Umsetzung des Europäischen PRTR befasst sich insbesondere mit folgenden Aspekten:
  - (a) Verfahren der Berichterstattung;
  - (b) mitzuteilende Daten;
  - (c) Qualitätssicherung ***und Bewertung***;
  - (d) Art zurückgehaltener Daten und Gründe für die Zurückhaltung, wenn es sich um vertrauliche Daten handelt;
  - (e) Verweise auf international anerkannte

Verfahren zur Bestimmung und Analyse der Freisetzung von Stoffen, Verfahren für Probenahmen;

(f) Angabe der Muttergesellschaften;

(g) Kodierung von Tätigkeiten gemäß Anhang I dieser Verordnung und der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

Verfahren zur Bestimmung und Analyse der Freisetzung von Stoffen, Verfahren für Probenahmen;

(f) Angabe der Muttergesellschaften;

(g) Kodierung von Tätigkeiten gemäß Anhang I dieser Verordnung und der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

Or. en

### *Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 42**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von  
 Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) –  
 Änderungsrechtsakt)

## Vorschlag der Kommission

## Abänderung des Parlaments

## Änderungsantrag 42

## Artikel 16

1. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission in einem Bericht, der auf den Informationen der letzten drei Berichterstattungsjahre basiert und alle drei Jahre zusammen mit den gemäß Artikel 7 mitzuteilenden Daten vorzulegen ist, über praktische Aspekte und Maßnahmen im Zusammenhang mit:

- (a) Anforderungen gemäß Artikel 5;
- (b) Qualitätssicherung gemäß Artikel 9;
- (c) Zugang zu Informationen gemäß Artikel 10 Absatz 2;
- (d) Sensibilisierungsmaßnahmen gemäß Artikel 15;
- (e) Vertraulichkeit von Daten gemäß Artikel 11;
- (f) Sanktionen gemäß Artikel 20 und Erfahrung mit deren Anwendung.

1. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission in einem *einzigem* Bericht, der auf den Informationen der letzten drei Berichterstattungsjahre basiert und alle drei Jahre zusammen mit den gemäß Artikel 7 mitzuteilenden Daten vorzulegen ist, über praktische Aspekte und Maßnahmen im Zusammenhang mit:

- (a) Anforderungen gemäß Artikel 5;
- (b) Qualitätssicherung gemäß Artikel 9;
- (c) Zugang zu Informationen gemäß Artikel 10 Absatz 2;
- (d) Sensibilisierungsmaßnahmen gemäß Artikel 15;
- (e) Vertraulichkeit von Daten gemäß Artikel 11;
- (f) Sanktionen gemäß Artikel 20 und Erfahrung mit deren Anwendung.

**2. Die Kommission legt Format und Einzelheiten des in Absatz 1 genannten Berichts in Absprache mit dem in Artikel 19 Absatz 1 erwähnten Ausschuss fest.**

**2. Um die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 zu erleichtern, legt die Kommission einen Vorschlag für einen Fragebogen vor, der nach dem Verfahren von Artikel 19 Absatz 2 verabschiedet wird.**

Or. en

### *Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 43**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) – Änderungsrechtsakt)

---

 Vorschlag der Kommission

---

 Abänderung des Parlaments

## Änderungsantrag 43

## Artikel 17

Die Kommission überprüft die Informationen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 **und 16** vorgelegt werden und veröffentlicht alle drei Jahre einen Bericht über die letzten drei Berichterstattungsjahre binnen sechs Monaten nach Vorstellung dieser Informationen im Internet.

Die Kommission überprüft die Informationen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 vorgelegt werden, und veröffentlicht **nach Konsultation mit den Mitgliedstaaten** alle drei Jahre einen Bericht über die letzten drei Berichterstattungsjahre binnen sechs Monaten nach Vorstellung dieser Informationen im Internet.

***Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat zusammen mit einer Bewertung der Funktionsweise des Europäischen PRTR vorgelegt.***

***Die Mitgliedstaaten reichen Vorschläge für Änderungen der Anhänge des Protokolls bei dem in Artikel 19 Absatz 1 genannten Ausschuss ein. Der Standpunkt der Gemeinschaft zu solchen Änderungen wird gemäß dem Verfahren nach Artikel 19 Absatz 2 festgelegt.***

*Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 44**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von  
 Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) –  
 Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

## Änderungsantrag 44

## Artikel 18

Änderungen, die zur Anpassung der  
 Anhänge dieser Verordnung an den  
 wissenschaftlichen und technischen  
 Fortschritt sowie zur Änderung der Anhänge  
 des Protokolls erforderlich sind, werden  
 gemäß dem Verfahren nach Artikel 19  
 Absatz 2 verabschiedet.

*Alle* Änderungen, die zur Anpassung

*(a)* der Anhänge **II oder III** dieser  
 Verordnung an den wissenschaftlichen und  
 technischen Fortschritt *oder*  
*(b)* der Anhänge **II und III** dieser  
 Verordnung *aufgrund der Verabschiedung  
 von Änderungen der* Anhänge des  
 Protokolls *durch die Versammlung der  
 Vertragsparteien des Protokolls* erforderlich  
 sind,

werden gemäß dem Verfahren nach Artikel  
 19 Absatz 2 verabschiedet.

*Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 45**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von  
 Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) –  
 Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

## Änderungsantrag 45

## Artikel 19 Absatz 2

2. Wird auf diesen Absatz Bezug  
 genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des  
 Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung  
 von dessen Artikel 8. Die in Artikel 4  
 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG  
 vorgesehene Frist wird auf 3 Monate  
 festgesetzt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug  
 genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des  
 Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung  
 von dessen Artikel 8. Die in Artikel 5  
 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG  
 vorgesehene Frist wird auf 3 Monate  
 festgesetzt.

Or. en

*Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein  
 Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden  
 kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche  
 Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und  
 die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die  
 Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket  
 abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 46**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von  
 Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) –  
 Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 46  
 Anhang I Punkt 5 Buchstabe g Spalte 2

mit einer Kapazität von 10.000 m<sup>3</sup> pro Tagmit einer Kapazität von 10.000 m<sup>3</sup> pro Tag\*

---

***\*Der Kapazitätsgrenzwert wird spätestens  
 2010 unter Berücksichtigung der  
 Ergebnisse des ersten  
 Berichterstattungszeitraums geprüft  
 werden.***

Or. en

*Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein  
 Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden  
 kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche  
 Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichtersteller und  
 die Schattenberichtersteller im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die  
 Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket  
 abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 47**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von  
 Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) –  
 Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 47  
 Anhang II

Vorschlag der Kommission**SCHADSTOFFE**

Nr.	CAS- Nummer	Schadstoff	Schwellenwerte für die Freisetzung (Spalte 1)		
			in die Luft (Spalte 1a) kg/Jahr	in Gewässer (Spalte 1b) kg/Jahr	in den Boden (Spalte 1c) kg/Jahr
1	74-82-8	Methan (CH <sub>4</sub> )	100 000	-( <sup>1</sup> )	-
2	630-08-0	Kohlenmonoxid (CO)	500 000	-	-
3	124-38-9	Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> )	100 Millionen	-	-
4		Fluorkohlenwasserstoffe (FKW)	100	-	-
5	10024-97-2	Distickoxid (N <sub>2</sub> O)	10 000	-	-
6	7664-41-7	Ammoniak (NH <sub>3</sub> )	10 000	-	-
7		flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC)	100 000	-	-

Nr.	CAS- Nummer	Schadstoff	Schwellenwerte für die Freisetzung (Spalte 1)		
			in die Luft (Spalte 1a) kg/Jahr	in Gewässer (Spalte 1b) kg/Jahr	in den Boden (Spalte 1c) kg/Jahr
8		Stickoxide (NO <sub>x</sub> /NO <sub>2</sub> )	100 000	-	-
9		Perfluorkohlenwasserstoffe (PFC)	100	-	-
10	2551-62-4	Schwefelhexafluorid (SF <sub>6</sub> )	50	-	-
11		Schwefeloxide (SO <sub>x</sub> /SO <sub>2</sub> )	150 000	-	-
12		Gesamtstickstoff	-	50 000	50 000
13		Gesamtphosphor	-	5 000	5 000
14		Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW)	1	-	-
15		Chlorfluorkohlenstoffe (CFK)	1	-	-
16		Halone	1	-	-
17	<b>7440-38-2</b>	Arsen und Verbindungen (als As)	20	5	5
18	<b>7440-43-9</b>	Cadmium und Verbindungen (als Cd)	10	5	5
19	<b>7440-47-3</b>	Chrom und Verbindungen (als Cr)	100	50	50
20	<b>7440-50-8</b>	Kupfer und Verbindungen (als Cu)	100	50	50
21	<b>7439-97-6</b>	Quecksilber und Verbindungen (als Hg)	10	1	1
22	<b>7440-02-0</b>	Nickel und Verbindungen (als Ni)	50	20	20
23	<b>7439-92-1</b>	Blei und Verbindungen (als Pb)	200	20	20
24	<b>7440-66-6</b>	Zink und Verbindungen (als Zn)	200	100	100
25	15972-60-8	Alachlor	-	1	1
26	309-00-2	Aldrin	1	1	1
27	1912-24-9	Atrazin	-	1	1
28	57-74-9	Chlordan	1	1	1
29	143-50-0	Chlordecon	1	1	1
30	470-90-6	Chlorfenvinphos	-	1	1
31	85535-84-8	Chloralkane, C <sub>10</sub> -C <sub>13</sub>	-	1	1
32	2921-88-2	Chlorpyrifos	-	1	1
33	50-29-3	DDT	1	1	1
34	107-06-2	1,2-Dichloräthan (EDC)	1 000	10	10
35	75-09-2	Dichlormethan (DCM)	1 000	10	10
36	60-57-1	Dieldrin	1	1	1
37	330-54-1	Diuron	-	1	1

Nr.	CAS- Nummer	Schadstoff	Schwellenwerte für die Freisetzung (Spalte 1)		
			in die Luft (Spalte 1a) kg/Jahr	in Gewässer (Spalte 1b) kg/Jahr	in den Boden (Spalte 1c) kg/Jahr
38	115-29-7	Endosulfan	-	1	1
39	72-20-8	Endrin	1	1	1
40		Halogenierte organische Verbindungen (als AOX)	-	1 000	1 000
41	76-44-8	Heptachlor	1	1	1
42	118-74-1	Hexachlorbenzol (HCB)	10	1	1
43	87-68-3	Hexachlorbutadien (HCBd)	-	1	1
44	608-73-1	1,2,3,4,5, 6 -Hexachlorcyclohexan(HCH)	10	1	1
45	58-89-9	Lindan	1	1	1
46	2385-85-5	Mirex	1	1	1
47		PCDD +PCDF (Dioxine +Furane) (als Teq)	<b>0,001</b>	<b>0,001</b>	<b>0,001</b>
48	608-93-5	Pentachlorbenzol	1	1	1
49	87-86-5	Pentachlorphenol (PCP)	10	1	1
50	1336-36-3	Polychlorierte Biphenyle (PCBs)	0,1	0,1	0,1
51	122-34-9	Simazin	-	1	1
52	127-18-4	Tetrachlorethylen (PER)	2 000	10	-
53	56-23-5	Tetrachlormethan (TCM)	100	1	-
54	12002-48-1	Trichlorbenzole (TCB)	10	1	-
55	71-55-6	1,1,1-Trichlorethan	100	-	-
56	79-34-5	1,1,2,2-Tetrachlorethan	50	-	-
57	79-01-6	Trichlorethylen	2 000	10	-
58	67-66-3	Trichlormethan	500	10	-
59	8001-35-2	Toxaphen	1	1	1
60	75-01-4	Vinylchlorid	1 000	10	10
61	120-12-7	Anthracen	50	1	1
62	71-43-2	Benzol	1 000	200 (als BTEX) <sup>(2)</sup>	200 (als BTEX) <sup>(2)</sup>
63		Bromierte Diphenylether (PBDE)	-	1	1
64		Nonylphenoethoxylate (NP/NPEs) <b>und verwandte Stoffe</b>	-	1	1
65	100-41-4	Ethylbenzol	-	200 (als BTEX) <sup>(2)</sup>	200 (als BTEX) <sup>(2)</sup>
66	75-21-8	Ethylenoxid	1 000	10	10

Nr.	CAS- Nummer	Schadstoff	Schwellenwerte für die Freisetzung (Spalte 1)		
			in die Luft (Spalte 1a) kg/Jahr	in Gewässer (Spalte 1b) kg/Jahr	in den Boden (Spalte 1c) kg/Jahr
67	34123-59-6	Isoproturon	-	1	1
68	91-20-3	Naphthalin	100	10	10
69		Organozinnverbindungen (als Gesamt-Sn)	-	50	50
70	117-81-7	Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	10	1	1
71	108-95-2	Phenole (als Gesamt-C)	-	20	20
72		polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) <sup>(3)</sup>	50	5	5
73	108-88-3	Toluol	-	200 (als BTEX) <sup>(2)</sup>	200 (als BTEX) <sup>(2)</sup>
74		Tributylzinn und Verbindungen	-	1	1
75		Triphenylzinn und Verbindungen	-	1	1
76		gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) (als Gesamt-C oder COD/3)	-	50 000	-
77	1582-09-8	Trifluralin	-	1	1
78	1330-20-7	Xylene	-	200 (als BTEX) <sup>(2)</sup>	200 (als BTEX) <sup>(2)</sup>
79		Chloride (als Gesamt-Cl)	-	2 Millionen	2 Millionen
80		Chlor und anorganische Verbindungen (als HCl)	10 000	-	-
81	1332-21-4	Asbest	1	1	1
82		Cyanide (als Gesamt-CN)	-	50	50
83		Fluoride (als Gesamt-F)	-	2 000	2 000
84		Fluor und anorganische Verbindungen (als HF)	5 000	-	-

Nr.	CAS- Nummer	Schadstoff	Schwellenwerte für die Freisetzung (Spalte 1)		
			in die Luft (Spalte 1a) kg/Jahr	in Gewässer (Spalte 1b) kg/Jahr	in den Boden (Spalte 1c) kg/Jahr
85	74-90-8	Hydrogenzyanid (HCN)	200	-	-
86		Partikel (PM <sub>10</sub> )	50 000	-	-
87	1806-26-4	Octylphenole	-	1	-
88	206-44-0	Fluoranthen	-	2	-
89	465-73-6	Isodrin	-	1	-
90	36355-1-8	Hexabrombiphenyl	0,1	0,1	0,1

Anmerkungen:

(1) Ein Strich (-) bedeutet, dass der fragliche Parameter und das betreffende Medium keine Berichtspflicht zur Folge haben.

(2) Einzelne Schadstoffe sind mitzuteilen, wenn der Schwellenwert für BTEX (d.h. den Summenparameter von Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol) überschritten wird.

(3) Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) sind für die Berichterstattung über Freisetzungen in die Luft als Benzo(a)pyren (50-32-8), Benzo(b)fluoranthen (205-99-2), Benzo(k)fluoranthen (207-08-9), Indeno(1,2,3-cd)pyren (193-39-5) zu messen (hergeleitet aus dem Protokoll über persistente organische Schadstoffe zum Übereinkommen über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung). Für die Berichterstattung über Freisetzungen in Gewässer und in den Boden sowie über Verbringungen außerhalb des Standortes sind neben den vier Einzelschadstoffen auch Benzo-(g,h,i)perylen (191-24-2) und Fluoranthen (206-44-0) aufzunehmen.

Abänderung des Parlaments

**SCHADSTOFFE\***

Nr.	CAS- Nummer	Schadstoff <sup>(1)</sup>	Schwellenwerte für die Freisetzung (Spalte 1)		
			in die Luft (Spalte 1a) kg/Jahr	in Gewässer (Spalte 1b) kg/Jahr	in den Boden (Spalte 1c) kg/Jahr
1	74-82-8	Methan (CH <sub>4</sub> )	100 000	-(2)	-
2	630-08-0	Kohlenmonoxid (CO)	500 000	-	-
3	124-38-9	Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> )	100 Millionen	-	-
4		Fluorkohlenwasserstoffe (FKW) <sup>(3)</sup>	100	-	-
5	10024-97-2	Distickoxid (N <sub>2</sub> O)	10 000	-	-
6	7664-41-7	Ammoniak (NH <sub>3</sub> )	10 000	-	-
7		flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC)	100 000	-	-

\* Freisetzungen von Schadstoffen, die unter mehrere Schadstoffkategorien fallen, werden für jede dieser Kategorien mitgeteilt.

Nr.	CAS- Nummer	Schadstoff <sup>(1)</sup>	Schwellenwerte für die Freisetzung (Spalte 1)		
			in die Luft (Spalte 1a) kg/Jahr	in Gewässer (Spalte 1b) kg/Jahr	in den Boden (Spalte 1c) kg/Jahr
8		Stickoxide (NO <sub>x</sub> /NO <sub>2</sub> )	100 000	-	-
9		Perfluorkohlenwasserstoffe (PFC) <sup>(4)</sup>	100	-	-
10	2551-62-4	Schwefelhexafluorid (SF <sub>6</sub> )	50	-	-
11		Schwefeloxide (SO <sub>x</sub> /SO <sub>2</sub> )	150 000	-	-
12		Gesamtstickstoff	-	50 000	50 000
13		Gesamtphosphor	-	5 000	5 000
14		Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) <sup>(5)</sup>	1	-	-
15		Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) <sup>(6)</sup>	1	-	-
16		Halone <sup>(7)</sup>	1	-	-
17		Arsen und Verbindungen (als As) <sup>(8)</sup>	20	5	5
18		Cadmium und Verbindungen (als Cd) <sup>(8)</sup>	10	5	5
19		Chrom und Verbindungen (als Cr) <sup>(8)</sup>	100	50	50
20		Kupfer und Verbindungen (als Cu) <sup>(8)</sup>	100	50	50
21		Quecksilber und Verbindungen (als Hg) <sup>(8)</sup>	10	1	1
22		Nickel und Verbindungen (als Ni) <sup>(8)</sup>	50	20	20
23		Blei und Verbindungen (als Pb) <sup>(8)</sup>	200	20	20
24		Zink und Verbindungen (als Zn) <sup>(8)</sup>	200	100	100
25	15972-60-8	Alachlor	-	1	1
26	309-00-2	Aldrin	1	1	1
27	1912-24-9	Atrazin	-	1	1
28	57-74-9	Chlordan	1	1	1
29	143-50-0	Chlordecon	1	1	1
30	470-90-6	Chlorfenvinphos	-	1	1
31	85535-84-8	Chloralkane, C <sub>10</sub> -C <sub>13</sub>	-	1	1
32	2921-88-2	Chlorpyrifos	-	1	1
33	50-29-3	DDT	1	1	1
34	107-06-2	1,2-Dichloräthan (EDC)	1 000	10	10
35	75-09-2	Dichlormethan (DCM)	1 000	10	10
36	60-57-1	Dieldrin	1	1	1

Nr.	CAS- Nummer	Schadstoff <sup>(7)</sup>	Schwellenwerte für die Freisetzung (Spalte 1)		
			in die Luft (Spalte 1a) kg/Jahr	in Gewässer (Spalte 1b) kg/Jahr	in den Boden (Spalte 1c) kg/Jahr
37	330-54-1	Diuron	-	1	1
38	115-29-7	Endosulfan	-	1	1
39	72-20-8	Endrin	1	1	1
40		Halogenierte organische Verbindungen (als AOX) <sup>(9)</sup>	-	1 000	1 000
41	76-44-8	Heptachlor	1	1	1
42	118-74-1	Hexachlorbenzol (HCB)	10	1	1
43	87-68-3	Hexachlorbutadien (HCBd)	-	1	1
44	608-73-1	1,2,3,4,5, 6 -Hexachlorcyclohexan(HCH)	10	1	1
45	58-89-9	Lindan	1	1	1
46	2385-85-5	Mirex	1	1	1
47		PCDD +PCDF (Dioxine +Furane) (als Teq) <sup>(10)</sup>	<b>0,0001</b>	<b>0,0001</b>	<b>0,0001</b>
48	608-93-5	Pentachlorbenzol	1	1	1
49	87-86-5	Pentachlorphenol (PCP)	10	1	1
50	1336-36-3	Polychlorierte Biphenyle (PCBs)	0,1	0,1	0,1
51	122-34-9	Simazin	-	1	1
52	127-18-4	Tetrachlorethylen (PER)	2 000	10	-
53	56-23-5	Tetrachlormethan (TCM)	100	1	-
54	12002-48-1	Trichlorbenzole (TCB) ( <i>alle Isomere</i> )	10	1	-
55	71-55-6	1,1,1-Trichlorethan	100	-	-
56	79-34-5	1,1,2,2-Tetrachlorethan	50	-	-
57	79-01-6	Trichlorethylen	2 000	10	-
58	67-66-3	Trichlormethan	500	10	-
59	8001-35-2	Toxaphen	1	1	1
60	75-01-4	Vinylchlorid	1 000	10	10
61	120-12-7	Anthracen	50	1	1
62	71-43-2	Benzol	1 000	200 (als BTEX) <sup>(11)</sup>	200 (als BTEX) <sup>(11)</sup>
63		Bromierte Diphenylether (PBDE) <sup>(12)</sup>	-	1	1
64		<i>Nonylphenol und</i> Nonylphenoethoxylate (NP/NPEs)	-	1	1
65	100-41-4	Ethylbenzol	-	200	200

Nr.	CAS- Nummer	Schadstoff <sup>(1)</sup>	Schwellenwerte für die Freisetzung (Spalte 1)		
			in die Luft (Spalte 1a) kg/Jahr	in Gewässer (Spalte 1b) kg/Jahr	in den Boden (Spalte 1c) kg/Jahr
				(als BTEX) <sup>(11)</sup>	(als BTEX) <sup>(11)</sup>
66	75-21-8	Ethylenoxid	1 000	10	10
67	34123-59-6	Isoproturon	-	1	1
68	91-20-3	Naphthalin	100	10	10
69		Organozinnverbindungen (als Gesamt-Sn)	-	50	50
70	117-81-7	Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	10	1	1
71	108-95-2	Phenole (als Gesamt-C) <sup>(13)</sup>	-	20	20
72		polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) <sup>(14)</sup>	50	5	5
73	108-88-3	Toluol	-	200 (als BTEX) <sup>(11)</sup>	200 (als BTEX) <sup>(11)</sup>
74		Tributylzinn und Verbindungen <sup>(15)</sup>	-	1	1
75		Triphenylzinn und Verbindungen <sup>(16)</sup>	-	1	1
76		gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) (als Gesamt-C or COD/3)	-	50 000	-
77	1582-09-8	Trifluralin	-	1	1
78	1330-20-7	Xylene <sup>(17)</sup>	-	200 (als BTEX) <sup>(11)</sup>	200 (als BTEX) <sup>(11)</sup>
79		Chloride (als Gesamt-Cl)	-	2 Millionen	2 Millionen
80		Chlor und anorganische Verbindungen (als HCl)	10 000	-	-
81	1332-21-4	Asbest	1	1	1
82		Cyanide (als Gesamt-CN)	-	50	50
83		Fluoride (als Gesamt-F)	-	2 000	2 000
84		Fluor und anorganische Verbindungen (als HF)	5 000	-	-

Nr.	CAS- Nummer	Schadstoff <sup>(1)</sup>	Schwellenwerte für die Freisetzung (Spalte 1)		
			in die Luft (Spalte 1a) kg/Jahr	in Gewässer (Spalte 1b) kg/Jahr	in den Boden (Spalte 1c) kg/Jahr
85	74-90-8	Hydrogenzyanid (HCN)	200	-	-
86		Partikel (PM <sub>10</sub> )	50 000	-	-
87	1806-26-4	Octylphenole <i>und</i> <i>Octylphenolethoxylate</i>	-	1	-
88	206-44-0	Fluoranthen	-	<b>I</b>	-
89	465-73-6	Isodrin	-	1	-
90	36355-1-8	Hexabrombiphenyl	0,1	0,1	0,1
<b>91</b>	<b>191-24-2</b>	<b>Benzo(g,h,i)perylen</b>		<b>I</b>	

Anmerkungen:

- (1) *Sofern nicht anders festgelegt, wird jeder in Anhang II aufgeführte Schadstoff als Gesamtmenge mitgeteilt oder, falls der Schadstoff aus einer Stoffgruppe besteht, als Gesamtmenge dieser Gruppe.*
- (2) Ein Strich (-) bedeutet, dass der fragliche Parameter und das betreffende Medium keine Berichtspflicht zur Folge haben.
- (3) *Gesamtmenge der Fluorkohlenwasserstoffe: Summe von FKW 23, FKW 32, FKW 41, FKW 4310mee, FKW 125, FKW 134, FKW 134a, FKW 152a, FKW 143, FKW 143a, FKW 227ea, FKW 236fa, FKW 245c und FKW 365mf.*
- (4) *Gesamtmenge der Perfluorkohlenwasserstoffe: Summe von CF<sub>4</sub>, C<sub>2</sub>F<sub>6</sub>, C<sub>3</sub>F<sub>8</sub>, C<sub>4</sub>F<sub>10</sub>, c-C<sub>4</sub>F<sub>8</sub>, C<sub>5</sub>F<sub>12</sub> und C<sub>6</sub>F<sub>14</sub>.*
- (5) *Gesamtmenge der Stoffe, die in der Gruppe VIII des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 aufgelistet sind, einschließlich ihrer Isomere.*
- (6) *Gesamtmenge der Stoffe, die in den Gruppen I und II des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 aufgelistet sind, einschließlich ihrer Isomere.*
- (7) *Gesamtmenge der Stoffe, die in den Gruppen III und VI des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 aufgelistet sind, einschließlich ihrer Isomere.*
- (8) *Sämtliche Metalle werden als Gesamtmenge des Elements in allen chemischen Formen, die in der Freisetzung enthalten sind, mitgeteilt.*
- (9) *Halogenierte organische Verbindungen, die von Aktivkohle adsorbiert werden können, ausgedrückt als Chlorid.*
- (10) *Ausgedrückt als I-TEQ.*
- (11) Einzelne Schadstoffe sind mitzuteilen, wenn der Schwellenwert für BTEX (d.h. den Summenparameter von Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol) überschritten wird.
- (12) *Gesamtmenge der folgenden bromierten Diphenylether: Penta-BDE, Octa-BDE und Deca-BDE.*
- (13) *Gesamtmenge der Phenole und der substituierten einfachen Phenole, ausgedrückt als Gesamtkohlenstoff.*
- (14) Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) sind für die Berichterstattung über Freisetzungen in die Luft als Benzo(a)pyren (50-32-8), Benzo(b)fluoranthen (205-99-2), Benzo(k)fluoranthen (207-08-9), Indeno(1,2,3-cd)pyren (193-39-5) zu messen (hergeleitet aus dem Protokoll über persistente organische Schadstoffe zum Übereinkommen über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung). Für die Berichterstattung über Freisetzungen in Gewässer und in den Boden sowie über Verbringungen außerhalb des Standortes sind neben den vier Einzelschadstoffen auch Benzo-(g,h,i)perylen (191-24-2) und Fluoranthen (206-44-0) aufzunehmen.
- (15) *Gesamtmenge der Tributylzinn-Verbindungen, ausgedrückt als Tributylzinn-Menge.*
- (16) *Gesamtmenge der Triphenylzinn-Verbindungen, ausgedrückt als Triphenylzin-Menge.*
- (17) *Gesamtmenge der Xylene (Ortho-Xylene, Meta-Xylene, Para-Xylene).*

Or. en

## *Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 48**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von  
 Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) –  
 Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 48  
 Anhang III Titel

FORMAT FÜR DIE  
 BERICHTERSTATTUNG ÜBER  
 FREISETZUNGEN UND DEN  
 DATENTRANSFER

FORMAT FÜR DIE  
 BERICHTERSTATTUNG **DER**  
**MITGLIEDSTAATEN AN DIE**  
**KOMMISSION** ÜBER FREISETZUNGEN  
 UND DEN DATENTRANSFER

Or. enl

*Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 49**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von  
 Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) –  
 Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 49  
 Anhang III erster Teil

**Referenzjahr**

Bezeichnung der Anlage	Bezeichnung der Anlage
Name der Muttergesellschaft	Name der Muttergesellschaft
Name der Betriebs ( <b>Betreiber</b> )	Name der Betriebs
Kennnummer des Betriebs	Kennnummer des Betriebs
Straße	Straße
Stadt/Gemeinde	Stadt/Gemeinde
Postleitzahl	Postleitzahl
Land	Land
Koordinaten des Standortes	Koordinaten des Standortes
Flusseinzugsgebiet	Flusseinzugsgebiet
NACE-Kode (4stellig)	NACE-Kode (4stellig)
Wirtschaftliche Haupttätigkeit	Wirtschaftliche Haupttätigkeit
Produktionsvolumen (wahlweise)	Produktionsvolumen (wahlweise)
Zahl der Anlagen (wahlweise)	Zahl der Anlagen (wahlweise)
Zahl der jährlichen Betriebsstunden (wahlweise)	Zahl der jährlichen Betriebsstunden (wahlweise)
Beschäftigtenzahl (wahlweise)	Beschäftigtenzahl (wahlweise)
Textfeld für Informationen oder Internetadressen, die vom Betrieb oder der	Textfeld für Informationen oder Internetadressen, die vom Betrieb oder der

Muttergesellschaft mitgeteilt werden  
(wahlweise)

Muttergesellschaft mitgeteilt werden  
(wahlweise)

Or. en

### *Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 50**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von  
 Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) –  
 Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 50  
 Anhang III

Daten für die Freisetzung in die Luft für jeden Schadstoff in Mengen, die den Schwellenwert  
 (gemäß Anhang II) überschreiten

Vorschlag der Kommission

Schadstoff 1	M: gemessen; verwendete Analyseverfahren	in kg/Jahr
Schadstoff 2	R: berechnet; verwendete Berechnungsmethode	
Schadstoff N	S: Schätzung	

Abänderung des Parlaments

Schadstoff 1	M: gemessen; verwendete Analyseverfahren	<b><i>I: insgesamt</i></b> in kg/Jahr <b><i>U: unbeabsichtigt</i></b> <b><i>in kg/Jahr</i></b>
Schadstoff 2	R: berechnet; verwendete Berechnungsmethode	
Schadstoff N	S: Schätzung	

*Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 51**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von  
 Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) –  
 Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 51  
 Anhang III

Daten für die Freisetzung in Gewässer für jeden Schadstoff in Mengen, die den  
 Schwellenwert (gemäß Anhang II) überschreiten

Vorschlag der Kommission

Schadstoff 1	M: gemessen; verwendete Analyseverfahren	in kg/Jahr
Schadstoff 2	R: berechnet; verwendete Berechnungsmethode	
Schadstoff N	S: Schätzung	

Abänderung des Parlaments

Schadstoff 1	M: gemessen; verwendete Analyseverfahren	<b><i>I: insgesamt in kg/Jahr U: unbeab- sichtigt in kg/Jahr</i></b>
Schadstoff 2	R: berechnet; verwendete Berechnungsmethode	
Schadstoff N	S: Schätzung	

Or. en

## *Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 52**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
 Gyula Hegyi und Guido Sacconi im Namen der PSE-Fraktion,  
 Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion,  
 Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion,  
 Satu Hassi im Namen der Verts/ALE-Fraktion,  
 Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von  
 Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) –  
 Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 52  
 Anhang III

Daten für die Freisetzung in den Boden für jeden Schadstoff in Mengen, die den  
 Schwellenwert (gemäß Anhang II) überschreiten

Vorschlag der Kommission

Schadstoff 1	M: gemessen; verwendete Analyseverfahren	in kg/Jahr
Schadstoff 2	R: berechnet; verwendete Berechnungsmethode	
Schadstoff N	S: Schätzung	

Abänderung des Parlaments

Schadstoff 1	M: gemessen; verwendete Analyseverfahren	<b><i>I: insgesamt</i></b> in kg/Jahr <b><i>U: unbeabsichtigt</i></b> <b><i>in kg/Jahr</i></b>
Schadstoff 2	R: berechnet; verwendete Berechnungsmethode	
Schadstoff N	S: Schätzung	

Or. en

## *Begründung*

*Die Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates haben sich auf ein Kompromisspaket geeinigt, damit dieses Dossier in erster Lesung abgeschlossen werden kann. Das Kompromisspaket besteht aus den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4 (sprachliche Änderung), 9, 10, 12, 15, 16 und den Änderungsanträgen 25-52, die der Berichterstatter und die Schattenberichterstatter im Namen ihrer Fraktionen eingereicht haben. Die Änderungsanträge 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18, 21, 22, 23 und 24 werden vom Kompromisspaket abgedeckt und die Änderungsanträge 13, 17, 19 und 20 sind hinfällig.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 53**

von Erna Hennicot-Schoepges im Namen der PPE-DE-Fraktion  
Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

**Bericht****A6-0169/2005****Johannes Blokland**

Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von  
Schadstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0634 – C6-0130/2004 – 2004/0231(COD) –  
Änderungsrechtsakt)

## Vorschlag der Kommission

## Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 53  
Erwägung 9

(9) Im Einklang mit dem PRTR-Protokoll sollte das Europäische PRTR auch Informationen über spezifische Tätigkeiten der Abfallbeseitigung enthalten, die als Freisetzungen in den Boden mitzuteilen sind.

Im Einklang mit dem PRTR-Protokoll sollte das Europäische PRTR auch Informationen über spezifische Tätigkeiten der Abfallbeseitigung enthalten, die als Freisetzungen in den Boden mitzuteilen sind; ***Verwertungstätigkeiten wie die Ausbringung von Klärschlamm und Dung werden in diesem Zusammenhang nicht mitgeteilt.***

Or. en

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag gehört auch zum Kompromisspaket, über ihn wird jedoch gesondert abgestimmt. Er muss angenommen werden, um in erster Lesung eine Einigung zwischen Rat und Parlament zu erzielen.*